

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 6. April 2017

**Nr. 7****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 41  
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am  
14. Mai 2017

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 43  
Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-23 I  
"Sondergebiet Vorster Straße", 2. Änderung,  
Stadtteil St. Tönis, hier: Aufstellungsbeschluss

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 43

**Amtlicher Teil:**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei-  
nen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

**I.** Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für  
die Stimmbezirke in der Stadt Tönisvorst werden in der  
Zeit vom

**vom 24. bis 28. April 2017  
(20. Bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt  
Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstra-  
ße 15, 47918 Tönisvorst, für Wahlberechtigte zur Ein-  
sichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann  
die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer  
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten über-  
prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder  
Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerver-  
zeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie  
Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Un-

richtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeich-  
nisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht  
nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die  
im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des  
Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerver-  
zeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die  
Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetra-  
gen ist oder einen Wahlschein hat.

**II.** Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder  
unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spä-  
testens am 28. April 2017 bis 11.30 Uhr, beim Bürger-  
meister der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zim-  
mer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, **Einspruch**  
einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklä-  
rung zur Niederschrift eingelegt werden.

**III.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis  
eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April  
2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,  
wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wäh-  
lerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen  
will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerver-  
zeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl-  
schein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten  
keine Wahlbenachrichtigung.

**IV.** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im  
**Wahlkreis 47, Krefeld I – Viersen III** durch **Stimmab-  
gabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkrei-  
ses** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

**V.** Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r  
Wahlberechtigte/r
2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetra-  
gene/r Wahlberechtigte/r

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihr Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

**VI. Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Ratsbüro und Wahlen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

**VII.** Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen (blauen) amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an

Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen (roten) Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Tönisvorst, den 06.04.2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 7/S. 41

-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:

### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-23 I "Sondergebiet Vorster Straße", 2. Änderung, Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Aufstellungsbeschuß zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I "Sondergebiet Vorster Straße" vom 18.05.2006 aufgehoben. Ebenso hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I "Sondergebiet Vorster Straße", gefasst. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



### Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I "Sondergebiet Vorster Straße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Korrektur der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des rechtsgültigen Bebauungsplanes, die Anpassung an das Tönisvorster Zentrenkonzept und die Neuordnung der zulässigen Nutzungen.

Tönisvorst, den 04.04.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisevorst.de](http://www.toenisevorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisevorst**

**Impressum :****Herausgeber:**

♥ Stadt Tönisevorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisevorst  
Tel.: 02151/999-174

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 200 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönise**

Verwaltungsgebäude St. Tönise, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönise, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönise, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönise, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönise, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönise, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisevorst,  
Stadtteil St. Tönise

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16